

...iges Testament
 ...as neue Erbrecht
 ...ßten Reformen
 ...ischen bürger-
 ...- hat sich vieles
 ...r auch im inter-
 ...reich ist vieles
 ...Darüber sollte
 ...Erbe regeln will,
 ...a. Ein gut bera-
 ...kann durch das
 ...e und gültige
 ...e Wünsche für
 ...gen – damit
 ...h „Sterben und
 ...el Kummer“
 ...chtsanwalt/Ihre
 ...berät Sie gerne
 ...n Angelegen-
 ...Ihnen, das für
 ...ament zu er-
 ...chtsvertretung
 ...ment auch für
 ...nd im vorgese-
 ...inragen.

...izepräsidentin
 ...altskammer

ts-Tipp

**neuen Erb-
 en:**
 ...n erbrecht-
 ...ltlichen Rat
 ...igkeiten ent-
 ...d sind teuer.
 ...beratung wirkt
 ...nd rechnet

**Errichtung
 chten sollten:**
 ...Vorfeld einer
 ...g beraten, um
 ...zu vermei-
 ...Sie bei der
 ...mentes, geht
 ...d Vorstellung-
 ...für Sie eine
 ...ormulierung
 ...n Todesfall
 ...ben.



Wenn kein Testament errichtet wird, gilt die gesetzliche Erbfolge. Neben einem Ehepartner oder eingetragenen Partner haben Seitenverwandte kein gesetzliches Erbrecht mehr.

Foto: iStock

Die Tücken von Erb- und Pflichtteil

Am 1.1.2017 trat das neue Erbrecht in Kraft. Wesentliche Änderungen im Bereich des Erb- und Pflichtteilsrechts bergen große Gefahren. Rechtsanwalt Axel Fuith informiert.

Was ist der Unterschied zwischen gesetzlichem Erbrecht und Pflichtteil?

Fuith: Wenn kein Testament errichtet wird, gilt die gesetzliche Erbfolge. Wird ein Testament verfasst, gelten dessen Anordnungen. Nahe Angehörige haben aber Anspruch auf den Pflichtteil, der wesentlich geringer ist als die Erbportion nach der gesetzlichen Erbfolge.

Welche Neuerungen gibt es bei der gesetzlichen Erbfolge?

Fuith: Neben einem Ehepartner oder eingetragenen Partner haben Seitenverwandte kein gesetzliches Erbrecht mehr. Die Geschwister, Nichten oder Neffen des Verstorbenen bekommen somit nichts, außer der Verstorbene hat dies ausdrücklich letztwillig angeordnet.

Haben auch Lebensgefährten ein gesetzliches Erbrecht?

„Neu ist, dass der Pflichtteil nicht aus Geld bestehen muss und mit einer Schonfrist von fünf Jahren anders hinterlassen werden kann. Ein Vorteil z.B. für Erben, die auf eine Wohnung angewiesen sind.“



Foto: R. Mayr

RA Dr. Axel Fuith

Fuith: Ja, das ist neu, kommt aber selten zur Anwendung. Das gesetzliche Erbrecht besteht nur dann, wenn sonst der Staat erben würde, somit überhaupt keine Verwandten vorhanden sind. Deshalb weiterhin der dringende Rat, Lebensgefährten mit einem Testament ausdrücklich zu bedenken.

Was ist neu beim Pflichtteilsrecht?

Fuith: Die Eltern haben kein Pflichtteilsrecht mehr: Eltern schenken ihrem Sohn eine Wohnung. Er heiratet. Er setzt seine Ehefrau zur Alleinerbin ein und verstirbt vor seinen Eltern ohne Kinder. Die Eltern bekommen gar nichts, auch nicht das, was sie ihrem Sohn geschenkt haben. Alles fällt der Ehefrau zu.

Muss der Pflichtteil immer in Geld ausbezahlt werden?

Fuith: Hier ist neu, dass der Pflichtteil nicht aus Geld bestehen muss und mit einer Schonfrist für den Erben von fünf Jahren anders hinterlassen werden kann. Dies ist eine wesentliche Verbesserung für Familienunternehmen. Auch für Erben, die auf die Wohnung angewiesen sind.

KONTAKTAUFNAHME UNTER
 axel@fuith.eu

office@rechtsanwa
 Üblicherweise wird
 ment schriftlich v
 zwar entweder e
 oder fremdhändig
 Das eigenhänd
 ment muss zur
 Errichter selbst
 lich verfasst und
 ben werden. Da
 dige Testament
 vom Errichter
 disch geschrieb
 von jemand an
 beispielsweise
 ter. Zu dessen C
 darf es dreier Ze
 den Erben in ke
 Verwandtschaft
 stehen und sel
 Testament beg
 den. Der Errich
 Testament in
 von drei Zeugn
 tigen und ein
 digen Zusatz v
 die Urkunde
 Willen enthä
 müssen die Ze
 des Testamen
 einem eigenh
 (z. B. „als Test
 und Angabe
 fertigen.

Wichtig ist
 nicht nach



Das eigenhänd
 schriftlich verfo